



GEOMETRIA.

8gnst des
Feldmessens.

Der rechte / wahre vnd probierte Grundt /
sampt den Handtgriffen so darzu gehörig / wie man
ein jedes Feldt / Acker / Wiesen / Wälde / Gärte / ic. Auff der
Ebne vnd Bergen / gerade oder vngerade / nichts aufgeschlossen /
Desgleichen auch die Meylen / recht messen vnd rechnen
sol / ic. Allen Potentaten / Geistlich vnd Weltlich / Edel vnd
Unedel / welche Landtgüter haben (Stritt vnd Irrunge zu-
uermeiden vnd zuentschenden) sehr nützlich vnd nötig.

Mit besonderm fleiß beschrieben / gerechnet /
probiret vnd an Tag gegeben.

Durch

Mattheum Nefen / Zweyer Röm. Rays.

auch zu Hungern vnd Behaimb Königli-
chen May. als MAXIMILIAN I vnd
RUDOLPHI II. verordneten Land-
messer bis ins 17.
Jahr.

M. D. XCI.



1591